

GESCHÄFTSREGLEMENT

1. Allgemeines

- (1) Die **Fachgruppe für Brückenbau und Hochbau (FBH)** ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.
- (2) Das Geschäftsreglement stützt sich auf die Statuten des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (*sia*) sowie auf das Basisreglement für die *sia* –Fachvereine.
- (3) Der Sitz der Fachgruppe befindet sich am Domizil des *sia* -Generalsekretariats.

2. Zweck

- (1) Die Fachgruppe vereinigt Berufsleute aus dem Fachgebiet des konstruktiven Ingenieurbaus.
- (2) Ziel der Fachgruppe ist die Förderung einer hohen Fachkompetenz im Fachgebiet, sowohl in der Breite wie in der Tiefe.

3. Aufgaben

- (1) Förderung einer soliden Grundausbildung im Fachgebiet des konstruktiven Ingenieurbaus
(Einflussnahme auf die Hochschulen (ETH, FH), Förderung des Erfahrungsaustauschs aus Lehre, Forschung und Praxis, etc.)
- (2) Nachwuchsförderung
(Imagepflege, Berufsbild auch für Frauen attraktiv gestalten, Information / Werbung an Berufs- und Mittelschulen, etc.)
- (3) Zielgerichtete Weiterbildung der in der Praxis tätigen Berufsleute
(Fortbildungskurse, Studientagungen, Mitarbeit in Kommissionen, Publikationen, Koordination von Fachveranstaltungen, etc.)
- (4) Förderung von Forschung und Entwicklung
(Formulierung von Forschungsbedürfnissen, Prämierung / Würdigung von besonderen Leistungen, etc.)
- (5) Förderung der Kompetenz der Ingenieure im beruflichen Umfeld
(Unterstützung der Aktivitäten des *sia* -Zentralvereins und der Berufsgruppen, Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit, Pflege von Kontakten zu andern Fachorganisationen, Pflege von guten Beziehungen zwischen Bauherren, Planern und Unternehmern, etc.)
- (6) Förderung des Ansehens von Bau und Technik in der Gesellschaft
(Imagepflege, Unterstützung entsprechender Aktivitäten des *sia* -Zentralvereins, Information über besondere Leistungen, etc.)
- (7) Pflege von Kontakten zu verwandten Fachorganisationen und Institutionen im Ausland
(Vertretung der Schweiz im Fachgebiet, Berichterstattung, Informationsaustausch, etc.)

4. Mitgliedschaft

- (1) Alle Einzel- und Ehrenmitglieder des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins können in die Fachgruppe aufgenommen werden.
- (2) Ferner können aufgenommen werden:
 - Engagierte Berufsleute aus dem Fachgebiet des konstruktiven Ingenieurbaus (Ingenieure ETH / FH / HTL, Baumeister, Berufsleute mit gleichwertiger Ausbildung, Fachleute anderer Berufe, deren Mitgliedschaft im Interesse der Fachgruppe liegt)
 - Assoziierte Mitglieder des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins
 - Kollektivmitglieder (öffentlich oder privatrechtliche Körperschaften, welche die Vereinszwecke unterstützen wollen oder deren Mitgliedschaft im Interesse der Fachgruppe liegt)
- (3) Über die Aufnahme von *sia* - Nichtmitglieder entscheidet der Vorstand der Fachgruppe auf Antrag der vorberatenden Aufnahmekommission.
- (4) Die Aufnahmekommission beurteilt die gemäss 4.(2) eingereichten Aufnahmegesuche und stellt dem Vorstand Antrag über Aufnahme oder Ablehnung.

Die Aufnahmekommission kann ebenfalls für Berufsleute gemäss 4.(1) und 4.(2), deren Mitgliedschaft im Interesse der Fachgruppe liegt, ohne eingereichtes Aufnahmegesuch eine Aufnahme in den Verein beantragen.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch freiwilligen Austritt, der auf Jahresende schriftlich mitgeteilt wird
 - durch Tod eines Einzelmitglieds oder Erlöschen der Rechtspersönlichkeit eines Kollektivmitglieds
 - durch Ausschluss

Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds verfügen, wenn es seinen Vereinspflichten nicht nachkommt oder wesentlich gegen die Vereinsinteressen verstösst. Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die Generalversammlung zu; diese entscheidet endgültig.
- (6) Die Fachgruppe führt ein Mitgliederverzeichnis. Die Adressdaten können Dritten zur Nutzung für berufsspezifische Werbezwecke zur Verfügung gestellt werden. Der Vorstand regelt die Einzelheiten.

5. Organisation

- (1) Die Fachgruppe konstituiert sich vereinsrechtlich autonom. Die Geschäfte werden von ihr selbst besorgt.
- (2) Die Organe der Fachgruppe sind:
 - Generalversammlung
 - Vorstand
 - Untergruppen, Kommissionen und Arbeitsgruppen
 - Revisoren

Generalversammlung

- (3) Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Fachgruppe. Sie wird vom Vorstand mindestens drei Wochen im voraus, unter Bekanntgabe der Traktanden, einberufen; sie findet mindestens einmal jährlich statt.
- (4) Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und zweier Rechnungsrevisoren
 - Genehmigung des Jahresberichts
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Behandlung von Fragen, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden
 - Anregungen für die Vereinstätigkeit
 - Revisionen des Geschäftsreglements
 - Austritt aus dem *sia*
 - Auflösung des Vereins
- (5) In der Generalversammlung verfügt jedes Einzel- und Kollektivmitglied über eine Stimme.
- (6) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn die Versammlung nichts anderes beschliesst. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Stimmen.
Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr, in einem allfälligen zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.
Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen die Präsidentin oder der Präsident.

Vorstand

- (7) Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und 10 bis 20 weiteren Mitgliedern.
Die Präsidentin oder der Präsident muss Einzel- oder Ehrenmitglied des *sia* sein.
Im Vorstand sollen die Regionen, die verschiedenen Bauweisen, die Lehre und Forschung, die projektierenden Ingenieurbüros, die Bauherren und Verwaltungen, die Bauunternehmungen und die Bauindustrie sowie die Schweizergruppen der internationalen Vereinigungen angemessen vertreten sein.
Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre; drei Wiederwahlen sind möglich.
Die Direktion des *sia* ist berechtigt, einen Vertreter aus ihrem Kreis in den Vorstand zu delegieren.
- (8) Im Rahmen des Reglements ist der Vorstand für alle Geschäfte der Fachgruppe, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, zuständig.
- (9) Der Vorstand konstituiert sich selbst.
Er bezeichnet einen bis drei Vizepräsidenten und einen Quästor.
- (10) Die Vorstandssitzungen werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten nach Bedarf oder auf Verlangen eines Fünftels der Vorstandsmitglieder einberufen.
Über die Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll verfasst. Dieses wird allen Vorstandsmitgliedern zugestellt.

- (11) Der Vorstand überträgt einen Teil seiner Befugnisse, insbesondere Leitung und Organisation sowie die Erledigung der laufenden Geschäfte, einem Ausschuss. Dieser besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, einem bis drei Vizepräsidenten und allenfalls ein bis zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Ausschuss ist dem Vorstand für seine Tätigkeit verantwortlich.
- (12) Der Vorstand bildet Ressorts. Jedes Ressort hat einen verantwortlichen Leiter sowie einen Stellvertreter. Der Ressortleiter ist dem Vorstand für seine Tätigkeit verantwortlich. Die Aufgaben und Ziele für jedes Ressort sind im entsprechenden Pflichtenheft geregelt.
- (13) Fragen grundsätzlicher Natur und von allgemeinem Interesse für das Fachgebiet sind vom Gesamtvorstand zu behandeln.

Revisoren

- (14) Die Revisoren prüfen die Rechnung der Fachgruppe jährlich und unterbreiten der Mitgliederversammlung hierüber schriftlich Bericht und stellen Antrag.
Die Amtsdauer der Revisoren beträgt drei Jahre; drei Wiederwahlen sind möglich.

Untergruppen, Arbeitsgruppen und Kommissionen

- (15) Zur vertieften Behandlung von Teilbereichen im Fachgebiet kann der Vorstand innerhalb der Fachgruppe Untergruppen bilden.
Die Untergruppen arbeiten nach den Weisungen des Vorstands.
- (16) Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen bilden.
- (17) Der Vorstand bestimmt die Aufnahmekommission.
Die Aufnahmekommission besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern.
- (18) Die Untergruppen, Arbeitsgruppen und Kommissionen können aus dem Kreise aller Mitglieder der Fachgruppe bestellt werden.

6. Finanzen

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- (2) Die finanziellen Mittel für die Tätigkeit der Fachgruppe werden von ihr selbst aufgebracht, durch:
 - Mitgliederbeiträge
 - Zweckgebundene Erträge aus Vereinstätigkeiten wie Tagungen, Publikationen, etc.
 - Spenden
- (3) Im Rahmen des Geschäftsreglements kann die Fachgruppe frei über ihr Vermögen verfügen.
Besondere Aufgaben dürfen erst nach Sicherstellung der dafür notwendigen Mittel ausgeführt werden.
- (4) Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Generalversammlung beschlossen.
- (5) Die Fachgruppe führt eine eigene Rechnung.
Die Rechnung wird von zwei Revisoren geprüft.

7. Beziehungen zum sia und nach aussen

(1) Die Fachgruppe für Brückenbau und Hochbau (FBH) wird in ihrem Fachgebiet in die Tätigkeit des sia, insbesondere in die der Kommissionen der Tragwerksnormen mit einbezogen.

(2) Die Fachgruppe gehört den sia - Berufsgruppen „Ingenieurbau“ (BGI) und „Boden/Wasser/Luft“ (BWL) an. Der Vorstand kann der Delegiertenversammlung des sia eine Änderung der Berufsgruppen - Zuordnung beantragen.

In den Berufsgruppenräten stehen der Fachgruppe 3 bis 5 Vertreter zu (Art. 26 der sia - Statuten). Die Vertreter werden vom Vorstand bestimmt; sie müssen Einzel- oder Ehrenmitglieder des sia sein.

Der Vorstand nominiert die der Fachgruppe zustehenden Delegierten und Ersatzdelegierten des sia. Die Wahl erfolgt durch die Berufsgruppenräte.

Im Ausschuss der Berufsgruppen ist die Fachgruppe nur durch Vorstandsmitglieder vertreten.

Die Koordination der Fachgruppentätigkeiten erfolgt über die Berufsgruppen.

(3) An der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz des sia wird die Fachgruppe durch den Präsidenten oder einen der Vizepräsidenten vertreten.

(4) Mit dem Einverständnis der Direktion kann die Fachgruppe die Mitarbeit des Generalsekretariats beanspruchen, insbesondere im administrativen Bereich. Die Leistungen werden zum Selbstkostenansatz vergütet.

(5) Die Fachgruppe ist vom sia ermächtigt, Beziehungen zu in- und ausländischen Institutionen des Fachgebietes zu pflegen, insbesondere zu den folgenden:

- Schweizerische Gesellschaft für Boden- und Felsmechanik, SGBF
- Internationale Vereinigung für Brücken- und Hochbau, IVBH
- Fédération internationale du béton, fib
- Europäische Konvention für Stahlbau, EKS

Die Beziehungen zu den internationalen Organisationen erfolgen gemäss dem internen Reglement.

8. Schlussbestimmungen

(1) Die Auflösung der Fachgruppe muss von zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen werden. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, entscheidet eine zweite mit einfachem Mehr der Anwesenden.

(2) Das vorliegende Reglement ersetzt das Reglement vom 19. Oktober 2001. Es tritt mit der Genehmigung durch die sia - Delegiertenversammlung vom 27. November 2004 in Kraft.

Genehmigt von der Generalversammlung der Fachgruppe vom 25. November 2004 in Olten.

Der Präsident: Heinrich Figi

Bestätigt von der Delegiertenversammlung des sia vom 27. November 2004 in Zürich.

Der Präsident: Daniel Kündig

Der Generalsekretär: Eric Mosimann